

Verein zur Förderung des österreichischen Aktionsbündnisses für Frieden, aktive Neutralität und Gewaltfreiheit (Förderverein AbFaNG)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeit:

1.) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des österreichischen Aktionsbündnisses für Frieden, aktive Neutralität und Gewaltfreiheit“ (kurz „Förderverein AbFaNG“).

2.) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO und ist parteipolitisch unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Tätigkeit des Fördervereins AbFaNG besteht ausschließlich darin die Aktivitäten und Bedürfnisse des österreichischen Aktionsbündnisses für Frieden, aktive Neutralität und Gewaltfreiheit (im Folgenden AbFaNG genannt) zu fördern, das sind:

Umsetzung des Zieles Nr.16 der Nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO (SDG) durch

- Förderung einer friedensstiftenden Außen- und Sicherheitspolitik durch Stärkung der aktiven Neutralität Österreichs, sowie durch Friedensforschung und Friedensbildung;
- Verhinderung der Militarisierung Österreichs und der EU, sowie der weltweiten Aufrüstung und der österreichischen Exporte militärischer Produkte;
- Förderung und Ausführung von Aufgaben der politischen Bildung im Sinne des Vereinszwecks durch Unterstützung und Ausführung von Recherchen, Bildungsprojekten und Informationsmaterialien wie Flyer, Broschüren, SocialMedia Posts u.a.m.;
- Eintreten für eine gerechte Weltwirtschaftsordnung und die Menschenrechte, um Konfliktursachen abzubauen;
- Eintreten für demokratische Partizipation, insbesondere für die Ziele des Aktionsbündnisses;
- Abbau der Fluchtursachen (Armut, ökologischer Zerstörung, Krieg) und Hilfeleistungen für Geflüchtete.
- Diesbezügliche Unterstützung des Aktionsbündnisses AbFaNG mittels enger Zusammenarbeit mit dessen Koordinationsteams

AbFaNG ist ein loser Zusammenschluss von verschiedensten Organisationen und Einzelpersonen, die sich in Österreich für die Umsetzung des Nachhaltigkeitszieles 16 der Agenda 2030 engagieren.

AbFaNG arbeitet als unabhängiges Aktionsbündnis, das seine gemeinsamen Tätigkeiten in einem Koordinationsteam gemäß dem Positionspapier aus 2019 festlegt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

Die Unterstützung erfolgt durch Beschaffung, Verwaltung und Zuteilung von materiellen und ideellen Mitteln.

Als materielle Mittel gelten: Geld-, Sach- und Dienstleistungszuwendungen. Die Geldmittel werden aus Einnahmen aus Veranstaltungen, Projektsubventionen, Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen, Publikationen und Sponsoringbeiträgen aufgebracht. Sach- und Dienstleistungszuwendungen bestehen aus der Beistellung von Hilfsmitteln, Sekretariatstätigkeit, sowie in der Organisation von Versammlungen und Informationsveranstaltungen.

Als ideelle Mittel gelten: Mediale Beiträge zur Friedensarbeit und Bereitstellung einer Internet-Seite zur Kommunikation nach außen und innen. Koordinationsarbeit im Verein, Öffentlichkeitsarbeit für den Verein und Mitarbeit bei Aktionen des Vereines, um das allgemeine Friedensbewusstsein zu stärken, sowie Unterstützung bei Fundraising Aktivitäten für die materielle Basis des Vereines.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

- 1.) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche und unterstützende Mitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die im „Verein zur Förderung des österreichischen Aktionsbündnisses für Frieden, aktive Neutralität und Gewaltfreiheit“ aufgenommen sind, aktiv mitarbeiten und die Intentionen des Positionspapiers von „AbFaNG“ mittragen.
- 3.) Unterstützende Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Vereinstätigkeit nach §3 unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand anhand einer unterschriebenen Beitrittserklärung des/r BewerberIn in Abstimmung mit dem AbFaNG-Koordinationssteam. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss wegen Handlungen wider den Vereinszweck oder Inaktivität für mindestens zwei Jahre oder durch den Tod; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2.) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen und wird mit dem Ende des entsprechenden Kalenderjahres wirksam.
- 3.) Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1.) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Bei Organisationen wird je einem/r nominierten VertreterIn das aktive Stimmrecht zugesprochen. Unabhängig davon können auch andere VertreterInnen der Mitgliedsorganisation für Vereinsfunktionen kandidieren.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines und des Aktionsbündnisses AbFaNG nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte.
- 3.) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

4.) Sie sind weiters zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Generalversammlung entsprechend der Leistungsfähigkeit der Mitglieder festzusetzen ist.

5.) Die Mitglieder des Vereines unterstützen die Aktivitäten von AbFaNG im Einvernehmen mit dem AbFaNG-Koordinationssteam. Sie handeln gemäß § 2 Zweck dieses Statuts.

§ 8 Vereinsorgane:

Die Organe des Vereines sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. RechnungsprüferInnen
4. Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung:

1.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt.

2.) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.

3.) Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Eine Einladung ergeht auch an Mitwirkende des "AbFaNG", die nicht Vereinsmitglieder sind und an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen können.

4.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand durch mindestens ein Mitglied schriftlich oder per e-Mail einzureichen.

5.) Alle ordentlichen Mitglieder und VertreterInnen von ordentlichen Mitgliedsorganisationen, die für den Vorstand kandidieren, haben dies bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

6.) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder des „Fördervereins AbFaNG“ teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder bzw. ein/e VertreterIn von Mitgliedsorganisationen des Vereins (gemäß § 4,1 und § 7.1).

8.) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später am selben Ort mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.) Alle Beschlüsse der Generalversammlung, mit Ausnahme von Statutenänderungen, Auflösung des Vereines und Ausschluss von Mitgliedern, werden mittels systemischem Konsensieren oder mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse

über Statutenänderungen, Auflösung des Vereines und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/deren VertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte vom Vorstand.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der RechnungsprüferInnen.
3. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes sowie der RechnungsprüferInnen.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
6. Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Tagesordnungspunkte.
7. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Festlegung allgemeiner Grundsätze des Fördervereins wie sie gemäß §2 festgelegt sind.
9. Beratung der vom Vorstand vorgeschlagenen künftigen Tätigkeiten und Beschlussfassung darüber.

§ 11 Vorstand:

1.) Der Vorstand wird aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4.1 in der Generalversammlung gewählt und besteht aus: Vorsitzendem/r, KassierIn, SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen, sowie bis zu fünf weiteren von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern.

2.) Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich, es muss jedoch der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig, zumindest aber mit Zweidrittelmehrheit.

3.) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn.

4.) Die ordentlichen Mitglieder bzw. VertreterInnen ordentlicher Mitgliedsorganisationen haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

5.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wählbar, bedürfen jedoch ab der dritten Funktionsperiode einer Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung.

6.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

7.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt von FunktionsträgerInnen im Vorstand wird erst nach der Entlastung durch die Generalversammlung wirksam.

8.) Der Vorstand kann einzelne ordentliche Mitglieder bzw. einzelne RepräsentantInnen von Mitgliedsorganisationen für bestimmte Aufgaben kooptieren, die aber kein Stimmrecht erhalten.

9.) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins gemäß den Statuten. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

1.) Beschlussfassung des Jahresvoranschlages und Entgegennahme des Rechnungsabschlusses.

2.) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.

3.) Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und die Planung künftiger Tätigkeiten des Vereines.

4.) Der Vorstand nimmt an den Beratungen des Koordinationsteams teil.

5.) Bericht an die GV über Neuaufnahmen und Austritte, sowie Vorschläge für den Ausschluss von Mitgliedern.

6.) Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder:

a) Der/die Vorsitzende ist VertreterIn des Vereins nach außen gemäß § 2 Zweck dieses Statuts. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

b) Der/die SchriftführerIn ist verantwortlich für die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

c) Dem/der KassierIn obliegt die Geldgebarung des Vereines, über die er/sie bei den Vorstandssitzungen berichtet.

7.) Den Verein verpflichtende schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der/dem Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied, sofern sie finanzielle Belange betreffen, von der/dem Vorsitzenden und der/dem KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

8.) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden und der/des KassierIn deren StellvertreterInnen.

9.) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere die Überprüfung und Entscheidung des Finanzmitteleinsatzes unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Generalversammlung laut § 2 Zweck dieses Statuts.

10.) Der Vorstand entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Dienstposten, sowie über die Anstellung und Kündigung von Angestellten.

§ 13 Die Rechnungsprüfung

1.) Von der Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

2.) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle über die statutenmäßige Mittelverwendung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3.) Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, an Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

4.) Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, gemeinsam eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

5.) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 6-7 sinngemäß.

§ 14 Das Schiedsgericht:

1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, falls ein Vereinsmitglied dessen Einsetzung beim Vorstand beantragt.

2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Diese einigen sich auf eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung entscheidet der Vorstand oder das Los unter mehreren Vorgeschlagenen.

3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit nach Anhörung der Streitparteien. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines:

1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidität zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses, nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die einen den Vereinszielen möglichst ähnlichen, gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 und folgende der Bundesabgabenordnung verfolgt.

Für den Vorstand:



Dr. HANS PETER DEGISCHER
geb. 12.9.1945 in St.Jakob/Defr.
Rechte Wienzeile 15/10
1040 Wien



Ing. GERHARD KOFLER
geb. 23.11.1952 in Wiener Neustadt
Millergasse 17/2/32
1060 Wien

Wien, am 26.1.2026